

GRENZEN DER GESTALTUNGSFREIHEIT DES KÜNSTLERS

Die Frage, inwieweit ein Künstler im Rahmen eines ihm erteilten Auftrags Gestaltungsfreiheit genießt, ist schon des öfteren Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen. Eine einheitliche Auffassung hatte sich aber trotzdem bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht herausgebildet. Von weittragender Bedeutung ist daher eine kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofes, die sich mit diesem Problem befaßt und allgemeine Grundsätze über die Gestaltungsfreiheit des Künstlers und deren Schranken aufgestellt hat.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kirchenvorstand einer katholischen Kirchengemeinde hatte einen Künstler beauftragt, eine Kapelle der Pfarrkirche zu einer Kriegergedächtniskapelle auszugestalten. Der Künstler legte einen von ihm ausgearbeiteten farbigen Entwurf für ein Kirchenfenster und ein darunter anzubringendes Tafelgemälde vor. Da der Kirchenvorstand einige Änderungen wünschte, vor allem auf dem Tafelgemälde die Körper der Gefallenen nicht mit den Füßen zum Beschauer, sondern quer im Bild liegend dargestellt haben wollte, fertigte der Künstler eine Änderungsskizze, die in den Grundzügen vom Kirchenvorstand gebilligt wurde. Als das Kirchenfenster zur Ablieferung gelangte, lehnte es der Kirchenvorstand als „von der Entwurfs-skizze völlig abweichend“ ab. Er setzte dem Künstler eine Frist zur vertragsmäßigen Lieferung des vereinbarten Fensters, trat nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurück und verlangte die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung. Der Künstler wurde in drei Instanzen zur Rückzahlung verurteilt.

Wie in dem Urteil des Bundesgerichtshofes betont wird, darf zwar ein mit einem Künstler geschlossener Vertrag auf Lieferung eines Kunstwerks nicht schlechthin einem Vertrag gleichgestellt werden, der auf Leistung einer handwerklichen Arbeit gerichtet ist. Der künstlerisch Schaffende genießt vielmehr grundsätzlich im Rahmen eines Auftrages eine Gestaltungsfreiheit, die seiner künstlerischen Eigenart entspricht und es ihm erlaubt, in seinem Werk seiner individuellen Schöpferkraft und seinem Schöpferwillen Ausdruck zu verleihen. Wer einen Künstler mit der Herstellung eines Kunstwerkes beauftragt, muß sich deshalb vorher mit dessen künstlerischen Eigenarten und seiner Auffassung vertraut machen. Er darf die Abnahme des fertiggestellten Werkes nicht deshalb verweigern, weil es nicht seinem Geschmack entspricht, sondern muß insoweit ein der Gestaltungsfreiheit des Künstlers entsprechendes Risiko übernehmen.

Der Künstler kann jedoch seine Gestaltungsfreiheit vertraglich beschränken und sich verpflichten, das Werk nach einem von ihm gefertigten und von dem Besteller genehmigten Entwurf zu gestalten. Seine künstlerische Gestaltungsfreiheit darf er dann bloß bei der Herstellung des Entwurfs betätigen. Kommt der Künstler vor Beginn oder im Verlaufe seiner Arbeit zu der Überzeugung, daß er nicht in der Lage ist, das Werk entwurfsgetreu zu gestalten, sein künstlerisches Gewissen ihm vielmehr gewisse Abweichungen hiervon gebietet, so muß er sich mit dem Besteller ins Einvernehmen setzen und dessen Entschließung abwarten. Tut er dies nicht, so ist der Besteller des Risikos enthoben, ein wesentlich vom Entwurf abweichendes Werk abnehmen zu müssen. Gerade bei einem Kirchenfenster wird man, wie der Bundesgerichtshof besonders betont, von dem Künstler in der Regel verlangen können, daß er die Ausführung entwurfsgetreu gestaltet. Deshalb erkannten sowohl die Tatsachengerichte wie auch der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz den Standpunkt der Kirchengemeinde als berechtigt an.

Dr. L.

(Aus dem „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit“, Freiburg/Breisgau, Nr. 4/1956.)

WIR SUCHEN

vergriffene Folgen des „Heiligen Dienstes“: Folge 11/12, 1948, Folge 3/1950, Folge 1/1951. Sendung gegen Kostenerstattung an die Schriftleitung erbeten!
